

## 15. Fürsorge für Kriegsbeschädigte.

Die Entschädigung der Kriegsinvaliden, =witwen und =waisen ist durch das Gesetz vom 25. April 1919, StGBI. Nr. 245 (Text vom 31. Jänner 1925), in folgender Weise geregelt:

Wer für die österreichische Republik, die vormalige österreichisch-ungarische Monarchie oder deren Verbündete militärische Dienste nicht berufsmäßig geleistet hat oder ohne solche Dienstleistungen unverschuldet in militärische Handlungen verwickelt worden ist und hierdurch in seiner Gesundheit geschädigt wurde, hat Anspruch auf Vergütung aus Bundesmitteln. Wenn das schädigende Ereignis den Tod verursachte, haben die Hinterbliebenen der anspruchsberechtigten Personen gleichfalls das Anrecht auf Vergütung aus Bundesmitteln. Diese Vergütungsansprüche stehen österreichischen Bundesbürgern zu.

Weiters haben auf eine Entschädigung diejenigen Personen Anspruch, die freiwillige Arbeits- oder Dienstleistungen für militärische, einschließlich Sanitätszwecke im Dienste der Heeresverwaltung oder bei einer Institution der freiwilligen Sanitätspflege geleistet haben.

Im Fall der Gesundheitschädigung wird auf Kosten des Bundes die Heilbehandlung, die Beistellung von Körperersatzstücken und orthopädischen Behelfen, die berufliche Ausbildung, eine Invalidenrente sowie ein Krankengeld gewährt. Im Falle des Todes des Anspruchsberechtigten erhalten seine Hinterbliebenen ein Sterbegeld und Hinterbliebenenrenten. Der Anspruch auf unentgeltliche Heilbehandlung tritt bei jeder Störung der Gesundheit, die auf eine der eingangs bezeichneten Ursachen zurückzuführen ist, ein. Die Heilbehandlung umfaßt die von den zuständigen Organen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, einschließlich der Gemeindeärzte, als notwendig erkannte ärztliche Hilfe, die Heilmittel und therapeutischen Behelfe; ihr Ziel ist die möglichste Wiederherstellung der Gesundheit und Erwerbsfähigkeit des Geschädigten. Auch die Unterbringung des Kriegsbeschädigten in einer Kranken- oder Heilanstalt auf Kosten des Bundes ist vorgesehen, wenn der Kriegsbeschädigte ein diesbezügliches begründetes Verlangen stellt oder wenn es die Art seiner Gesundheitschädigung im Zusammenhalt mit seinen persönlichen Verhältnissen in seinem Interesse oder in dem seiner Um-

gebung erfordert. Auch die unvermeidlichen Kosten der Beförderung in die und aus der Anstalt sind, einschließlich der Kosten der Verpflegung während der Reise, vom Bunde zu tragen.

Körperersatzstücke, orthopädische Behelfe und andere Heilmittel sind den Geschädigten in erforderlicher Zahl unentgeltlich beizustellen; sie müssen den persönlichen und beruflichen Verhältnissen des Geschädigten angepaßt sein. Beschafft sich der Geschädigte solche Behelfe selbst, so gebührt ihm der Ersatz der Kosten in angemessener Höhe. Der Geschädigte hat auch Anspruch auf Wiederherstellung und Erneuerung von Körperersatzstücken und orthopädischen Behelfen, wenn die Beschädigung oder der Verlust nicht auf Mißbrauch, Vorsatz oder auf Fahrlässigkeit des Geschädigten zurückzuführen sind.

Der Geschädigte hat ferner Anspruch auf unentgeltliche berufliche Ausbildung zur Wiedergewinnung oder Erhöhung seiner Erwerbsfähigkeit und ist über die Wahl eines zur Erhöhung der Erwerbsfähigkeit geeigneten Berufes und über die hierzu erforderliche Ausbildung zu beraten. Die berufliche Ausbildung ist unter der Voraussetzung der Eignung und eifrigen Mitwirkung des Geschädigten innerhalb der Höchstdauer eines Jahres, bis zur Erreichung ihres Zieles, fortzusetzen. In rücksichtswürdigen Fällen kann sie bis zur Höchstdauer von drei Jahren ausgedehnt werden.

Die Invalidenrente wird nach der Minderung der Erwerbsfähigkeit und nach der Ortsklasse jener Gemeinde abgestuft, in der der Kriegsbeschädigte zuletzt vor dem schädigenden Ereignis seinen bürgerlichen Wohnsitz hatte. Unter Erwerbsfähigkeit wird die Tauglichkeit zu einer Erwerbstätigkeit verstanden, die dem Geschädigten nach seinem früheren bürgerlichen Berufe oder nach seiner beruflichen Vorbildung billigerweise zugemutet werden kann. Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mehr als 75 Prozent gebührt die Vollrente. Ist der Geschädigte derart hilflos, daß er ständig der Hilfe einer anderen Person bedarf, so gebührt ihm ein Rentenzuschuß in der halben Höhe der Vollrente (Hilflosenrente).

Für die Dauer einer die Ausübung regelmäßiger Erwerbstätigkeit ausschließenden Heilbehandlung oder beruflichen Ausbildung gebührt dem Geschädigten, sofern er nicht eine Invalidenrente bezieht, ein tägliches Krankengeld. Bei voller Verpflegung in einer Heilanstalt gebührt dem Geschädigten an Stelle der Rente oder des Krankengeldes ein Taggeld, sofern er nicht Angehörige hat, deren Unterhalt bisher wesentlich von ihm bestritten wurde; in letzterem Falle ist dem Geschädigten nebst dem Taggeld die Hälfte des Krankengeldes flüssig zu machen.

Im Falle des Ablebens eines Kriegsbeschädigten haben Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente:

1. Die Witwe, 2. die Kinder, 3. der Vater, 4. die Mutter, 5. der Großvater, 6. die Großmutter, 7. die elternlosen Geschwister. Eine Lebensgefährtin, die durch mindestens ein Jahr unmittelbar vor der militärischen Dienstleistung des Geschädigten oder vor dem schädigenden Ereignis oder mindestens ein Jahr unmittelbar vor dem Tode des Geschädigten mit diesem einen gemeinsamen Haushalt geführt hat, ist, wenn eine anspruchsberechtigte Witwe nicht vorhanden ist, hinsichtlich der Versorgungsansprüche einer Witwe des Geschädigten gleichgestellt. Von mehreren in Betracht kommenden Lebensgefährtinnen ist nur die letzte anspruchsberechtigt.

Der Anspruch der Kinder eines verstorbenen Kriegsbeschädigten auf eine Waisenrente besteht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres; über dieses Alter hinaus kann eine Waisenrente, solange die berufliche Ausbildung mit Erfolg fortgesetzt wird, längstens jedoch bis zum vollendeten 24. Lebensjahr, zuerkannt werden. Der Anspruch auf eine Waisenrente erlischt mit der Verheiratung, er ruht auf die Dauer einer unentgeltlichen Verpflegung in einer Erziehungs- oder ähnlichen Anstalt. Die sonstigen oben aufgezählten Verwandten haben nur dann Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente, wenn sie bedürftig sind und vom Geschädigten aus dessen Erwerbseinkommen wesentlich unterstützt wurden. Die Hinterbliebenen erhalten auch im Falle des Ablebens des Geschädigten ein Sterbegeld. Sind Hinterbliebene, die Anspruch auf Sterbegeld besitzen, nicht vorhanden, so ist dieses zum Ersatz der Kosten der Beerdigung des Geschädigten zu verwenden.

Jede Rente wird mit dem ersten Tage des auf die Erwerbung des Anspruches folgenden Monats fällig und ist monatlich im vorhinein zahlbar. Krankengeld und Sterbegeld werden sofort mit Erfüllung der Bedingungen für den Anspruch fällig, ersteres ist wöchentlich im vorhinein zahlbar.

Die Renten werden regelmäßig für die Zeit des ungeänderten Bestandes ihrer rechtlichen Voraussetzungen zuerkannt. Invalidenrenten können auch für eine von vornherein begrenzte Dauer — unter Vorbehalt neuerlicher Bemessung — zuerkannt werden. Wenn eine Voraussetzung des Rentenanspruches erlischt, ist die Rente einzustellen; wenn eine für die Höhe des Rentenanspruches maßgebende Veränderung eintritt, ist die Rente neu zu bemessen.

Mit Zustimmung des Bezugsberechtigten oder eines gesetzlichen Vertreters kann eine Rente ganz oder teilweise umgewandelt werden, indem an ihre Stelle die Unterbringung in einer Anstalt, eine andere Sicherstellung oder Erleichterung des Unterhaltes, der Wartung und Pflege, der Ansiedlung oder des Gewerbes des Bezugsberechtigten oder endlich die Auszahlung einer Abfertigung tritt.

Alle zur Durchführung des Invalidenentschädigungsgesetzes berufenen Behörden, ferner die öffentlichen Krankenanstalten und othopädischen Anstalten

sind verpflichtet, bei jedem sich ergebenden Anlaß die Parteien über ihre Ansprüche zu unterrichten, sie bei deren Geltendmachung zu unterstützen und eine noch ausstehende Anmeldung bei der zuständigen Stelle zu bewirken. Wegen Durchführung einer Heilbehandlung oder Ausstattung mit Körperersatzstücken und orthopädischen Behelfen haben die Organe des bundesstaatlichen Gesundheitsdienstes oder von ihnen zu bestimmende örtliche Organe die notwendigen vorläufigen Verfügungen von Amts wegen zu treffen. Die Anmeldungen sind unter Beibringung der den Anspruch nachweisenden Belege bei der nach dem Aufenthalt des Anspruchswerbers zuständigen politischen Bezirksbehörde zu erstatten. Die politische Bezirksbehörde hat über das Zutreffen der Voraussetzungen für einen Anspruch erforderlichenfalls unverzüglich Erhebungen zu pflegen und die Anmeldungen der zuständigen Invalidenentschädigungskommission vorzulegen.

Invalidenentschädigungskommissionen sind am Sitze der Landesregierung für jedes Bundesland errichtet. Für Wien, Niederösterreich und das Burgenland besteht eine gemeinsame Invalidenentschädigungskommission in Wien. Die Invalidenentschädigungskommission entscheidet über Bestand und Umfang aller Ansprüche nach dem Invalidenentschädigungsgesetz. Die Entscheidung ist auf Grund der gepflogenen Erhebungen und der eingeholten fachlichen Gutachten zu treffen. Die fachlichen Gutachten sind von dauernd zu bestellenden Sachverständigen einzuholen. Die Invalidenentschädigungskommissionen besorgen die ihnen zugewiesenen Geschäfte durch das Bureau und durch die Schiedskommission. Der Vorstand der Invalidenentschädigungskommission bestimmt, welche Angelegenheiten vom Bureau und welche von der Schiedskommission zu entscheiden sind. In allen Fällen, in denen ein Bescheid des Bureaus einen Ausspruch über Rechte oder Pflichten nach dem Invalidenentschädigungsgesetz enthält, steht dem Anspruchswerber, der Finanzverwaltung des Bundes und allfälligen anderen beteiligten Parteien das Recht zu, eine Entscheidung der Schiedskommission zu verlangen. Diese entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung kann durch kein Rechtsmittel angefochten werden.

Die Durchführung der Heilbehandlung und der Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln obliegt den Organen des Gesundheitsdienstes des Bundes.

Der Unterbringung spitalsbedürftiger Kriegsbeschädigter dient neben den öffentlichen Krankenanstalten das Rainerspital in Wien und die staatliche Badeanstalt in Gastein. Außerdem sind in verschiedenen Heilanstalten (Baden bei Wien, Alland, Waidhofen a. d. Y., Hochzirl usw.) eine Anzahl von Betten für Kriegsbeschädigte sichergestellt.

Für die Aufnahme pflegebedürftiger Kriegsbeschädigter sind die Invalidenheime bestimmt.